

Tit. A Zu § 2 SVBG -> Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. II – Beschäftigung in Heimen, Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. II.1 RdSchr. 75b – Behinderung von nicht nur vorübergehender Dauer

(1) Unter [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI fallen solche Personen, deren [richtig] körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ist. Als nicht nur vorübergehend in diesem Sinne ist - entsprechend [jetzt] § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX - ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten anzusehen. Die Anwendung [jetzt] von § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI kommt nicht in Betracht, wenn und solange ein Sozialleistungsträger stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Heilbehandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einem Krankenhaus oder Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) gewährt.

(2) Im Übrigen [jetzt] gelten § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI nur für die behinderten Menschen, die in den Einrichtungen im Rahmen ihrer Unterbringung beschäftigt werden. Angestellte der Anstalten, Heime und ähnlichen Einrichtungen, die z. B. an einer Körperbehinderung leiden, fallen nicht unter diese Vorschrift.